

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 254/13 B

L 6 U 31/11 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 19 U 151/08 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Das Rechtsschutzgesuch des Klägers betreffend das Urteil des Landessozialge-
richts Sachsen-Anhalt vom 16. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Kläger hat gegen das oben bezeichnete Urteil des LSG im Verfahren B 2 U 176/13 B Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren beantragt. Der Senat hat mit Beschluss vom 25.7.2013 ua die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil als unzulässig verworfen. Der Kläger hat hierauf Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beantragt. Der Senat hat durch Beschluss vom 11.9.2013 den Antrag abgelehnt. Nunmehr begehrt der Kläger, ausdrücklich ohne Prozesskostenhilfe für einen Rechtsanwalt, das Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 16.5.2013 aufzuheben und eine Entscheidung durch den Senat herbeizuführen.
- 2 2. Das Rechtsschutzgesuch des Klägers ist unzulässig.
- 3 Zur Anbringung eines Rechtsschutzgesuchs beim BSG muss der Kläger sich durch einen beim BSG zugelassenen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Ein Rechtsschutzgesuch kann ohne einen zugelassenen Bevollmächtigten grundsätzlich nicht formgerecht eingelegt und begründet werden. Da das Rechtsschutzbegehren des Klägers nicht dieser gesetzlichen Form entspricht, ist es in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

